

Richtlinie
zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
in den Jugendämtern der Städte Lippstadt, Soest, Warstein
und des Kreises Soest

Schutzauftrag

bei Kindeswohlgefährdung

gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

KREIS
SOEST



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- 1. Zuständigkeit für den Kinderschutz in den Jugendämtern**
- 2. Dienstanweisungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII**
 - 2.1 Dienstanweisung für das Vorgehen bei Meldungen einer Kindeswohlgefährdung für Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Verwaltung des Jugendamtes
 - 2.2 Dienstanweisung für das Vorgehen bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung für Mitarbeiter/innen in kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe
 - 2.3 Dienstanweisung für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung für den ASD/KSD/das Team Kindeswohl
 - 2.3.1 Dienstanweisung für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung in der Rufbereitschaft
 - 2.4 Dienstanweisung zur Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen an andere örtliche Jugendhilfeträger/Jugendämter gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII
 - 2.4.1 Verfahren bei bekanntem Aufenthalt
 - 2.4.2 Verfahren bei unbekanntem Aufenthalt
- 3. Vereinbarungen zwischen dem Öffentlichen und den Freien Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII**
- 4. Vereinbarungen zum Kinderschutz zwischen dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe und „anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“**
- 5. Inkrafttreten und Überprüfung**

Vorbemerkung

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter. Gleichzeitig sollen die Freien Träger über Vereinbarungen zum Kinderschutz in die Verantwortung genommen werden.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde der § 8a SGB VIII geändert. Dies ist Anlass und Auftrag, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben vor Ort anzupassen oder neu zu regeln.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 79a SGB VIII auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Jugendämter im Kreisgebiet haben in Arbeitsgruppen die nun vorliegenden Richtlinien zur Umsetzung des § 8a SGB erarbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Soest hat die vorliegenden Richtlinien am 09.06.2015 beschlossen.

1. Zuständigkeit für den Kinderschutz in den Jugendämtern

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, unabhängig von beruflicher Qualifikation oder Tätigkeit, verpflichtet, beim Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Dienstanweisungen regeln die Aufgaben der Mitarbeiter/innen in den verschiedenen Fachdiensten und Funktionen im Einzelnen.

Zentrale Organisationseinheit der Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die Organisationseinheit Allgemeiner Sozialdienst (ASD – Stadt Soest/Stadt Warstein)/Kommunaler Sozialdienst (KSD – Stadt Lippstadt)/Regionaler Sozialdienst (RSD)/Team Kindeswohl (Kreis Soest). Dort werden in der Wahrnehmung der Aufgabe insoweit erfahrene Fachkräfte eingesetzt. Diese verfügen über

- eine einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Bachelor of Arts Soziale Arbeit)
- eine persönliche Eignung (Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- eine Qualifikation durch fachbezogene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit problembelasteten Kindern und Familien sowie in diagnostischer Urteilsbildung

- Kenntnisse über die Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen
- spezifisches Wissen in den Bereichen der gegen Kinder gerichteten Gewalt (u.a. sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Formen der Vernachlässigung)
- die Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften Öffentlicher und Freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei
- die Kompetenz und Bereitschaft zur kollegialen Beratung

Im ASD/KSD/RSD/Team Kindeswohl wird eine eingehende Meldung zu einer Kindeswohlgefährdung bewertet. Die auf eine Meldung zu erfolgenden Handlungsschritte sind in Dienstanweisungen geregelt.

2. Dienstanweisungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII

Zur Gewährleistung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII sind konkrete Dienstanweisungen unerlässlich. Sie verpflichten die Mitarbeiter/innen aller Organisationseinheiten des Jugendamtes, bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Dies ist unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes erhalten durch Dienstanweisungen zum § 8a SGB VIII Handlungssicherheit. Auf die Inhalte der geltenden Dienstanweisungen haben die direkten Vorgesetzten in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, hinzuweisen.

Für Mitarbeiter/innen in der Allgemeinen Verwaltung des Jugendamtes, dem ASD/KSD/RSD/Team Kindeswohl sowie eigenen Einrichtungen des Jugendamtes wie Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren etc. gelten jeweils gesonderte Dienstanweisungen, deren wesentliche Inhalte im Folgenden dargestellt werden.

2.1 Dienstanweisung für das Vorgehen bei Meldungen einer Kindeswohlgefährdung für Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Verwaltung des Jugendamtes

Personen, die eine Kindeswohlgefährdung melden möchten, ist bisweilen nicht bekannt, an wen sie sich im Jugendamt wenden können.

Innerhalb des Jugendamtes muss daher gewährleistet sein, dass alle Mitarbeiter/innen, unabhängig davon, ob sie sozialpädagogische Fachkräfte sind, den Inhalt

der Meldung oder die meldende Person an die zuständige Stelle im Jugendamt weiterleiten.

Die Dienstanweisung für die Mitarbeiter/innen in der Allgemeinen Verwaltung beinhaltet neben der Erklärung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung eine konkrete Vorgabe zum Vorgehen bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung. Eine vermeintliche Kindeswohlgefährdung sollte unverzüglich an den zuständigen Fachdienst im Jugendamt weitergeleitet werden. Die Erreichbarkeit dieses Dienstes außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit wird den Mitarbeiter/innen bekanntgegeben.

2.2 Dienstanweisung für das Vorgehen bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung für Mitarbeiter/innen in kommunalen Kindertageseinrichtungen und der Jugendarbeit

Es gelten gesonderte Dienstanweisungen zum Kinderschutz für z. B. kommunale Kindertageseinrichtungen sowie für die Jugendarbeit.

Nimmt eine der o. g. Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, hat diese unverzüglich eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen. Wie diese Einschätzung erfolgt, wird in der Dienstanweisung beschrieben.

Diese enthält u. a. Vorgaben zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Minderjährigen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft/Fachberatung im Kinderschutz vorzunehmen.

Soweit die Inanspruchnahme von Hilfen oder anderen Maßnahmen (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz) zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten wird, ist je nach Möglichkeit bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken und ein gemeinsamer Schutzplan zu erstellen.

Die Eltern bzw. das Kind werden über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie auf die Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt in Kenntnis gesetzt.

Wenn möglich erfolgt ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten, insbesondere um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Es soll dokumentiert werden, wer welche Aufgaben übernimmt.

Die Dienstanweisung regelt ferner, wann der ASD/KSD/RSD das Team Kindeswohl einzubeziehen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die Gefährdung akut ist (z. B. bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt
- die für erforderlich gehaltenen Hilfen nicht ausreichen oder

- die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, Hilfen in Anspruch zu nehmen

Der öffentliche Träger informiert die kommunalen Einrichtungen über die Erreichbarkeit des ASD/KSD/RSD/Team Kindeswohl außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit.

2.3 Dienstanweisung für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung für den ASD/KSD/RSD/das Team Kindeswohl

Der ASD/KSD/RSD/das Team Kindeswohl ist im Jugendamt originär für die Sicherstellung des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII zuständig.

Die Dienstanweisung für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung enthält neben den rechtlichen Vorgaben konkrete Handlungsschritte bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung.

Die Dienstanweisung beinhaltet Vorgaben und Formulare zur Einschätzung der Gefährdungsstufe (gering, mittel, akut/hoch) und daraus folgernd verbindliche Handlungsschritte.

Konkret geregelt ist, wann ein persönliches Gespräch oder ein Hausbesuch zu erfolgen hat, ob sich eine Fachkraft allein oder mit einer weiteren Fachkraft vor Ort ein Bild über die gemeldete Gefährdung macht.

Ferner sind Handlungsschritte bei festgestellter Gefährdung z. B. durch verbindliche Absprachen, das Angebot von Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII ggfs. mit Schutzkonzept, eine Inobhutnahme oder die Einbeziehung des Familiengerichts vorgegeben.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde § 8a SGB VIII Abs. 5 neu aufgenommen. Gesetzlich geregelt wird hier die Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen an andere örtliche Jugendhilfeträger/Jugendämter. Auch hier bedarf es verwaltungsinterner Vorgaben zur Umsetzung.

2.3.1 Dienstanweisung für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung in der Rufbereitschaft

Der Öffentliche Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, die Kinderschutzaufgaben 24 Stunden am Tag zu leisten. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird daher außerhalb der Dienstzeiten durch die Rufbereitschaft des Jugendamtes sichergestellt.

2.4 Dienstanweisung über die Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen an andere örtliche Jugendhilfeträger/Jugendämter gemäß § 8a SGB VIII Abs. 5

Aufgrund von uneinheitlicher Praxis bei Fallübergaben in Fällen von Kindeswohlgefährdung wurde § 8a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz erweitert.

„Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen,

deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“ (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

In der Dienstanweisung zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII werden Verfahren bei bekanntem und unbekanntem Aufenthalt der Kinder/Jugendlichen geregelt.

2.4.1 Verfahren bei bekanntem Aufenthalt

Die Fallübergabe sollte in Form eines Gespräches stattfinden. Bei größeren Entfernungen kann dies in Form eines Telefonates oder mittels anderer technischer Unterstützung wie z. B. Skype- oder Videokonferenz erfolgen. Das Gespräch wird dokumentiert, ein Protokoll wird allen Beteiligten zugeleitet.

An dem Übergabegespräch sollen die Familienmitglieder teilnehmen. Die Terminierung ist mit Rücksicht auf die Familie zu gestalten. Kinder und Jugendliche sollen altersentsprechend einbezogen werden. Die Partizipation der Familienmitglieder soll größtmögliche Transparenz gewährleisten. Ein Ausschluss aus dem Übergabegespräch ist gerechtfertigt, wenn der Schutz durch die Teilnahme des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist.

Das übernehmende Jugendamt erhält eine schriftliche Information von dem abgebenden Jugendamt. Diese soll Folgendes beinhalten:

- Personenbezogene Daten
- Konkrete Beschreibung der aktuellen Lebenssituation
- Benennung besonderer Probleme bzw. Konflikte
- Stand der Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe
- Information über ggf. bereits gewährte/aktuelle Hilfe- bzw. Schutzmaßnahmen

Die schriftlichen Informationen werden dem übernehmenden Jugendamt über eine Postzustellungsurkunde zugestellt.

Laufenden Hilfe- bzw. Schutzmaßnahmen sind gemäß §§ 86c bzw. 87 SGB VIII fortzusetzen.

2.4.2 Verfahren bei unbekanntem Aufenthalt

Ist eine Fallübergabe aufgrund des unbekanntes Aufenthaltes einer Familie nicht möglich, werden Informationen zum Aufenthalt beim Einwohnermeldeamt des letzten Wohnorts, ggfs. der Schulen, der Arbeit Hellweg Aktiv und der Bundesagentur für Arbeit eingeholt.

Sollten sich hieraus keine Erkenntnisse ergeben oder die Bearbeitung dort nicht unverzüglich möglich sein, ist umgehend bei der Polizei eine Vermisstenanzeige aufzugeben und gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

3. Vereinbarungen zwischen dem Öffentlichen und den Freien Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

Der örtlich zuständige Jugendhilfeträger soll mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, gemäß § 8a Abs. 4 Vereinbarungen zum Kinderschutz abschließen.

In den Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit o. g. Trägern ist sicherzustellen, dass

1. *„deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
2. *bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
3. *die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Darüber hinaus soll in der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII geregelt sein.

Vereinbarungen sollen mit Trägern geschlossen werden, die u. a. folgende Einrichtungen unterhalten:

- Kindergärten
- Fachberatung für die Tagespflege
- Freie Praxen z. B. für Lerntherapie, Legasthenie- und Dyskalkulietraining, Autismustherapie
- Schulische Inklusionsassistenz
- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- Erziehungsberatungsstellen
- Ambulante und stationäre erzieherische Hilfen
- Pflegekinderdienste
- Schulsozialarbeit
- Offene Ganztagschulen

Die Vereinbarungen enthalten im Wesentlichen konkrete Verfahrensvorgaben zu folgenden Punkten:

- Sicherstellen des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte
- Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen und Erstellen eines Schutzplans
- Mitteilung an das Jugendamt und anschließende Verantwortungsübernahme durch das Jugendamt
- Dokumentation
- Datenschutz
- Qualitätssicherung und Qualifizierung der Fachkräfte
- Persönliche Eignung von Beschäftigten.

Es ist vorgesehen, innerhalb des Kreisgebietes Soest ähnlich lautende Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten zu schließen.

4. Vereinbarungen zum Kinderschutz zwischen dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe und „anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“

Jugendämter sind gemäß § 81 SGB VIII verpflichtet, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen strukturell zusammenzuarbeiten. Dies geschieht u. a. durch die alltägliche Kooperation und in örtlichen und überörtlichen Netzwerken, wie Arbeitsgemeinschaften, turnusmäßig vereinbarte gemeinsame Gespräche und Fachveranstaltungen.

Zu den o. g. Stellen gehören beispielsweise:

- Schulen
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens
- Beratungsstellen nach den § 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen
- Frauenhaus
- Arbeit Hellweg Aktiv und Bundesagentur für Arbeit.

Es wird angestrebt, auch mit diesen Kooperationspartnern eine Vereinbarung zum Kinderschutz in Anlehnung an die unter Punkt 3 genannten abzuschließen.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Die Richtlinie tritt am 10.06.2015 in Kraft. Über die Umsetzung der einzelnen Aufträge und die gesammelten Erfahrungen wird regelmäßig im Jugendhilfeausschuss berichtet.